Mediennutzungsordnung am Städtischen Gymnasium Petershagen[1] [2]

Da für das Land NRW keine schulgesetzliche Regelung für den Gebrauch von Mobiltelefonen existiert, zeigt diese Nutzungsordnung die Möglichkeiten der Verwendung digitaler privater Medien der Schüler in unserer Schule auf.
Als gemeinsames Ergebnis von Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft basiert sie auf der grundsätzlichen Annahme, dass eine verantwortungsvolle Mediennutzung nicht durch ein einfaches Smartphoneverbot erreicht wird, sondern klare Regeln für die Nutzung gelten müssen.
Nach § 42 Abs. 3 SchulG haben „Schülerinnen und Schüler […] die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann". Sie erklären sich also mit dieser Nutzungsordnung und den Sanktionen bei Zuwiderhandlung einverstanden.

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Grundsätze**
2. **Jahrgangsstufen 5 und 6**
3. **Jahrgangsstufen 7-10**
4. **Oberstufe**
5. **Sanktionen**

1. Allgemeine Grundsätze

- **Nur im ausgewiesenen Bereich** (*Handyzone vor dem Verwaltungstrakt)* ist die Nutzung des Handys als Telefon oder zum Versenden von Nachrichten für die Schüler ab J7 ohne die explizite Erlaubnis einer Lehrkraft möglich. Die Nachrichten sind auf das Nötigste zu beschränken.
- Für die Nutzung eines digitalen Endgeräts als **Arbeitsgerät** gelten unterschiedliche Bestimmungen je nach Alter bzw. Jahrgangsstufe (s. Punkt 2-4).
- Die **Erstellung von Videos und Fotos** ist *ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft* grundsätzlich untersagt. Weiter gelten die Persönlichkeits- und Urheberrechte.
- Alle **mobilen Endgeräte** müssen bei **Leistungsnachweisen** ausgeschaltet in der Schultasche bzw. am angewiesenen Ort deponiert werden.
- Bei **eintägigen** Exkursionen, Wandertagen, Sportveranstaltungen etc. ist das Gerät auszuschalten, sofern nicht anders mit der Lehrkraft vereinbart.
- Bei **mehrtägigen** Schülerfahrten ist vor Beginn der Fahrt eine Vereinbarung über die Nutzung mit der Lehrkraft abzusprechen.

[1] Vorgestellt in und beschlossen von der Schulkonferenz am 20.04.2022, in der Erweiterung für die J10 verabschiedet am 19.10.2023.
[2] Erstellt in einer Arbeitsgruppe von Schülern, Eltern und Lehrern November bis März 2022

1. Jahrgangsstufe 5 und 6

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Smartphones und sonstige digitale Speichermedien, die nicht im Unterricht genutzt werden, auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen und vorzugsweise in der Schultasche aufzubewahren. Die unterrichtende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.
(*Zuwiderhandlungen ziehen Sanktionen nach sich.)*

2. Jahrgangsstufe 7-10

Die außerunterrichtliche Nutzung mobiler Endgeräte (z. B. Handy, Tablets) ist am Vormittag grundsätzlich nicht gestattet. Nur für unterrichtliche Zwecke ist die Nutzung des privaten Endgeräts unter schulischer Verwaltung im vorgegebenen Umfang erlaubt. Das W-LAN darf dafür unter Anerkennung der Nutzungsordnung verwendet werden, allerdings dürfen keine großen Datenmengen heruntergeladen werden.
Während der Mittagspause gilt die Nutzungsmöglichkeit analog zur Oberstufe. In den Pausen darf ein digitales Endgerät nicht genutzt werden. (*Zuwiderhandlungen ziehen Sanktionen nach sich.)*

3. Oberstufe

Die sinnvolle unterrichtsbezogene Nutzung mobiler Endgeräte ist außerhalb des Unterrichts an Sitzplätzen und in den Aufenthaltsbereichen der Oberstufe gestattet, sofern keine Personen durch diese gestört werden. Das W-LAN darf dafür unter Anerkennung der Nutzungsordnung verwendet werden, allerdings dürfen keine großen Datenmengen heruntergeladen werden. *(Zuwiderhandlungen ziehen Sanktionen nach sich.)*

4. Sanktionen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung sollen konsequent geahndet werden und einheitlich sanktioniert werden. Dabei soll von dem gesetzlichen Recht auf eine vorübergehende Einbehaltung des betreffenden mobilen Endgeräts durch eine Lehrkraft Gebrauch gemacht werden.

- Bei weniger schweren und einmaligen Verstößen (z.B. Mobiltelefon wurde versehentlich im Unterricht nicht ausgeschaltet) kann die betreffende Lehrkraft es nach eigenem Ermessen bei einer Ermahnung belassen.
- Bei der Nutzung mobiler Endgeräte außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten und Bereiche, bzw. im Unterricht ohne ausdrückliche Anweisung der unterrichtenden Lehrkraft wird dieses immer bis zum Ende der Unterrichtszeit einbehalten und kann erst im Anschluss im Sekretariat abgeholt werden. Das betreffende Gerät ist vorher vom Besitzer auszuschalten. Bei der Abholung erhalten die Betreffenden ein standardisiertes Eltern-Informationsschreiben, welches unterschrieben an das Sekretariat zurückzugeben ist.
- Beim dritten Verstoß innerhalb des Schuljahres ist das Gerät bei Minderjährigen von Erziehungsberechtigten abzuholen.
- Bei mehrmaligen Verstößen innerhalb eines Schuljahres kann, zusätzlich zu den vorher beschriebenen Maßnahmen, veranlasst werden, dass das betreffende mobile Endgerät (zunächst) für den Zeitraum von einer Woche täglich VOR Unterrichtsbeginn im Sekretariat abzugeben ist und erst NACH Unterrichtsende wieder abgeholt werden kann.
- In besonders schweren Fällen (z.B. Film-/Ton-/Bildaufnahmen innerhalb oder außerhalb des Unterrichts ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft) können, neben der Einbehaltung des Geräts, weitere Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden oder schon beim ersten Vergehen eine Abholung des Geräts durch die Erziehungsberechtigten veranlasst werden.
- Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Vergehen im Zusammenhang mit einem mobilen Endgerät sind die Lehrkräfte, sofern die Betreffenden diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, dieses sofort zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und ggf. die Polizei einzuschalten.